



# Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz

## Rechtliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz
- Landeshaushaltsordnung (LHO) § 44
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) §§49/49a
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 30.07.2008

## Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- Die Plangenehmigung/ Planfeststellung muss vorliegen

### Zuwendungsantrag:

- Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt werden.
- Der Zuwendungsbescheid muss **vor** Beginn der Maßnahme vorliegen

## Förderfähige Maßnahmen

- Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Renaturierungen
  - Erwerb von Uferrandstreifen
  - (Wieder)herstellen der Durchgängigkeit von Wanderhindernissen
  - Aueflächen
  - Sohlanhebungen
  - Entfesselung
  - Dynamische Entwicklung des Gewässers

(Richtlinie 2008, Nr. 6.1.x)

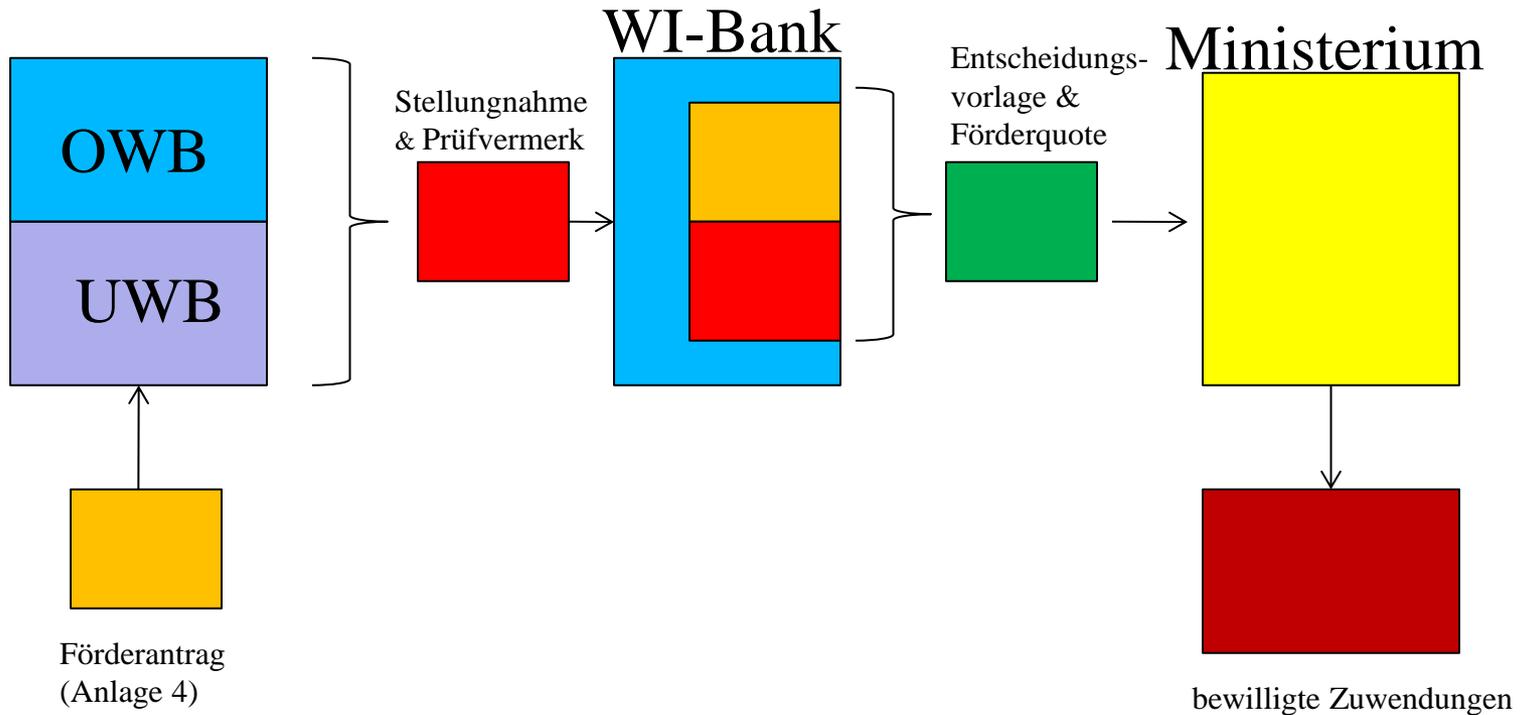
## Förderfähige Maßnahmen

- Hochwasserschutz
  - Deiche und Dämme
  - Rückhaltebecken
  - Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen
  - Vertiefte Sicherheitsüberprüfung bei Talsperren

## Umfang und Höhe der Zuwendung

- Der Fördersatz beträgt in der Regel 65 bis 85 % bei Gewässerentwicklungsmaßnahmen  
(**20 bis 40 %** bei Hochwasserschutz)
- Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wird berücksichtigt
- Verminderung des Fördersatzes ist möglich, sobald sich wirtschaftliche Vorteile ergeben oder die Fördermaßnahmen nicht umfassend deckungsgleich mit den Zielen der Richtlinie sind
- Naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, werden einheitlich mit 30 % bezuschusst
- Grunderwerb wird mit maximal 10 € / qm gefördert
- Maßnahmen unter 5000 € werden nicht gefördert

# Ablauf des Förderverfahren



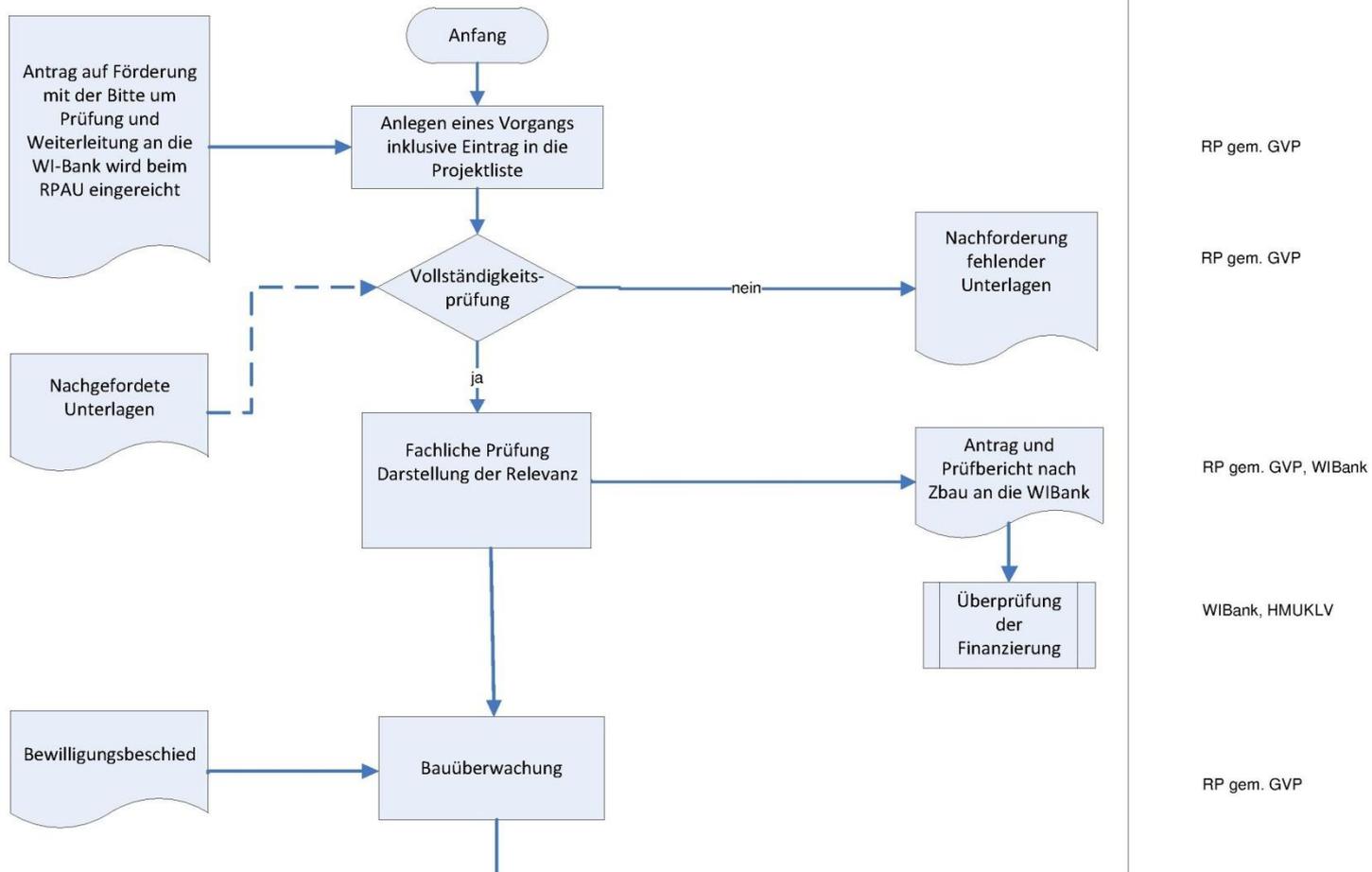
# Ablaufschema der Bearbeitung

INPUT

Teilprozess

OUTPUT

## Finanzierung von Gewässerentwicklungsprojekten, RPU



## Nichtförderfähige Maßnahmen/ Anteile

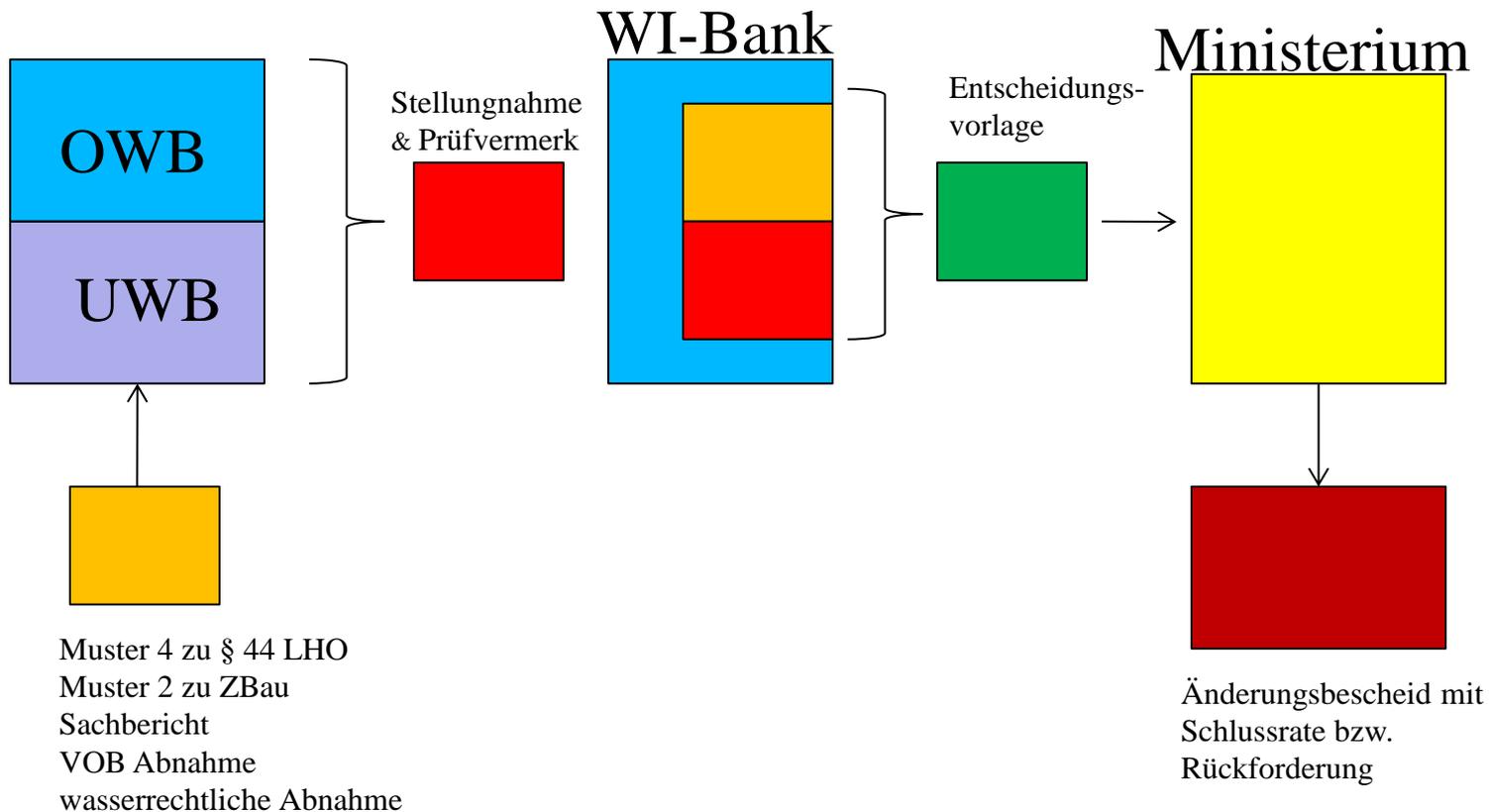
- Erstellen des Zuwendungsantrages
- Kosten der Genehmigung
- Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßnahmen an Stillgewässern (Fischteiche, etc.)
- Abwassereinleitungen
- Dämpfungsbecken

(Richtlinie 2008, Nr. 6.2.x)

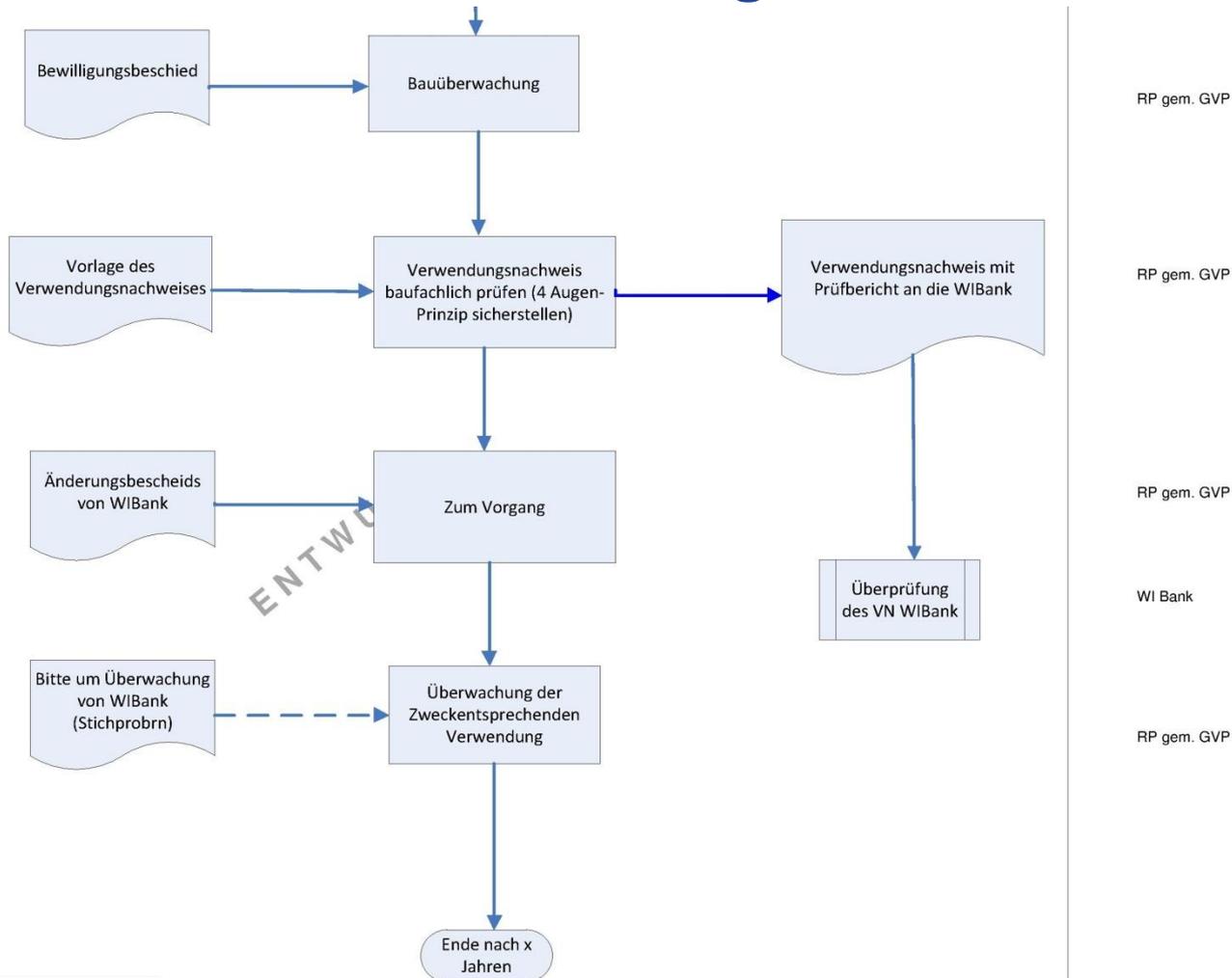
## Auszahlung und Zweckbindung

- Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung (Bauphase)
- Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs bei nicht richtlinienkonformer Verwendung

# Ablauf der Verwendungsnachweisprüfung



# Ablaufschema der Bearbeitung



Legende

10. Oktober 2016